

Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (Grundsätze Leistungsbezüge – GrLb)

**Vom 22. November 2006,
zuletzt geändert am 30. Juni 2010**

Gem. § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575), geändert durch § 2 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (BayHSchRAnpV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), hat die Hochschulleitung der Fachhochschule Weihenstephan mit Beschluss vom 8. November 2006 im Benehmen mit dem Senat folgende Grundsätze verabschiedet:

Präambel

¹Mit diesen Grundsätzen wird die Professorenbesoldungsreform entsprechend den Vorgaben und Möglichkeiten des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf umgesetzt. ²Die Grundsätze sollen gewährleisten, dass das bei der Bemessung der leistungsbezogenen Professorenbesoldung auszuübende Ermessen nach einheitlichen, transparenten und für den Einzelnen vorhersehbaren Kriterien Anwendung finden. ³Ziel ist die Gewährleistung einer hohen Lehr- und Forschungsqualität an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ⁴Dies soll insbesondere bei den besonderen Leistungsbezügen durch ein Stufenmodell mit leistungsabhängiger Höherstufung erreicht werden. ⁵Dadurch wird ein permanenter Leistungsanreiz von der Berufung bis zur Pensionierung gewährleistet sowie eine kontinuierliche Leistungsbeurteilung. ⁶Die detaillierten und umfangreichen Kriterien sollen eine individuelle und gerechte Leistungsbewertung aller Professoren und Professorinnen ermöglichen. ⁷Für die nach den Grundsätzen zu treffenden Entscheidungen ist der Präsident oder die Präsidentin zuständig.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundsätze regeln die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf.

(2) ¹Sie gelten für Professoren und Professorinnen, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. ²Die Gewährung von Leistungsbezügen an den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgt durch das Bayerische

Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Grundsätze.

§ 2

Kontingentierung der Leistungsbezüge

- (1) Die Ausgaben für Funktions-Leistungsbezüge sollen nicht mehr als 5 von Hundert des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens in Anspruch nehmen.
- (2) Mindestens 15 von Hundert des Vergaberahmens sollen gemäß § 9 Abs. 4 BayHSchLeistBV auf besondere Leistungsbezüge entfallen.
- (3) Der verbleibende Vergaberahmen ist für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder für weitere besondere Leistungsbezüge gem. Abs. 2 bestimmt.

§ 3

Grundlagen der Leistungsbezüge und Besoldungsanpassungen

- (1) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 4, die besonderen Leistungsbezüge nach § 5 sowie die Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 werden grundsätzlich bei fortlaufend zu zahlenden Leistungsbezügen in Bezügestufen in Höhe von jeweils 2 von Hundert des jeweiligen W-Grundgehalts vergeben.
- (2) Die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 4 und die besonderen Leistungsbezüge nach § 5 als Einmalzahlungen werden als ein Vielfaches einer Bezügestufe in Höhe von 2 von Hundert des jeweiligen W-Grundgehalts vergeben. Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen als Einmalzahlungen ist nicht möglich.
- (3) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 4 sowie befristete und unbefristete Leistungsbezüge nach § 5 nehmen mit dem Vom-Hundert-Satz an den nach der Vergabe in Kraft tretenden allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden, sofern nicht der Präsident oder die Präsidentin die Besoldungsanpassung im Einzelfall ausschließt.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidenten oder der Präsidentin ausgehandelt werden. ²Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur, etwaige Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage, die Erreichbarkeit der Leistungsstufen nach § 5 Abs. 4 sowie die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.
- (2) ¹Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors oder einer Professorin von dem Präsidenten oder der Präsidentin gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorgelegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird. ²Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(3) ¹Vor Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann der Präsident oder die Präsidentin eine Stellungnahme des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin einholen. ²Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, deren Höhe sowie über die Art der Gewährung nach § 8 Abs. 1. ³Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als laufende monatliche Zahlung und unbefristet in Höhe von höchstens 12 Bezügestufen nach den Vergabe-Modellen des § 8 Abs. 1 gewährt. ²Bei befristeter Vergabe werden sie in der Regel auf drei Jahre gewährt. ³Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung neu vergeben oder erhöht.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Präsident oder die Präsidentin Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge anstelle einer laufenden monatlichen Zahlung als Einmalzahlung in Höhe von bis zu 100 Bezügestufen gewähren.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags des Professors oder der Professorin unter Beifügung eines teilformalisierten Selbstberichts. ²Dem Antrag ist von dem Antrag stellenden Professor oder von der Antrag stellenden Professorin eine begründete Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin beizufügen; bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für den Dekan oder die Dekanin erstellt die Stellungnahme der Prodekan oder die Prodekanin. ³Für den Antrag ist das im Intranet abrufbare Formblatt zu verwenden, das dem Präsidenten oder der Präsidentin bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres vorgelegt werden muss, erstmals zum 30. Juni 2007. ⁴Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird bei der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV des Professors oder der Professorin von einer Besoldungskommission beraten und unterstützt, an die er oder sie die Anträge zunächst weitergibt. ²Der Besoldungskommission gehören an:

1. ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin und
2. vier Vertreter der Gruppe der Professoren und Professorinnen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung von Leistungen in Lehre und Forschung verfügen.

³Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 1 wird durch die Hochschulleitung jeweils für die Amtszeit als Vizepräsident oder Vizepräsidentin bestellt. ⁴Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren ernannt; Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Die Besoldungskommission spricht eine Bewertungsempfehlung für die Vergabeentscheidungen aus. ⁶Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge. ⁷Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin trifft bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres die Vergabeentscheidung, erstmals zum 31. Oktober 2007. ²Vergaberunden finden einmal jährlich statt. ³Der Präsident oder die Präsidentin informiert die Erweiterte Hochschulleitung und den Senat summarisch über die Ergebnisse der Vergaberunden.

(4) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht werden, kann der Präsident oder die Präsidentin besondere Leistungsbezüge gewähren. ²Die besonderen Leistungsbezüge werden in folgenden fünf Leistungsstufen gewährt:

1. Leistungsstufe:

Besondere Leistungsbezüge in Höhe von drei Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

2. Leistungsstufe:

Besondere Leistungsbezüge in Höhe von fünf Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von sechs Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

3. Leistungsstufe:

Besondere Leistungsbezüge in Höhe von vier Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

4. Leistungsstufe:

Besondere Leistungsbezüge in Höhe von drei Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von vierzehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

5. Leistungsstufe:

Besondere Leistungsbezüge in Höhe von zwei Bezügestufen; frühestens nach Ablauf von achtzehn Jahren seit Eintritt in die Fachhochschule.

³Die besonderen Leistungsbezüge werden im Fall der Bewilligung im Rahmen des haushaltsrechtlichen Vergaberahmens gewährt. ⁴Ist der Vergaberahmen ausgeschöpft, werden die besonderen Leistungsbezüge bei nächstmöglicher Verfügbarkeit in den folgenden Vergaberunden gewährt. ⁵Reichen die für die jeweilige Vergaberunde im Vergaberahmen verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, alle gewährbaren Leistungs- und Bezügestufen in dem in Satz 2 vorgesehenen Umfang zu gewähren, wird die Erhöhung zu dem Zeitpunkt in der Höhe vorgenommen, die der Vergaberahmen zulässt. ⁶In diesem Fall werden die in einer Vergaberunde gewährbaren besonderen Leistungsbezüge für jeden Empfänger im gleichen prozentualen Umfang gekürzt, wie es die Einhaltung des Vergaberahmens erfordert. ⁷Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen. ⁸Die Gewährung einer Leistungsstufe setzt voraus, dass die vorherige Leistungsstufe zumindest befristet und ohne Widerruf gewährt wurde.

(5) ¹Für die Vergabe der Leistungsstufen gelten die in der Anlage zu diesen Grundsätzen genannten Kriterien. ²Die Gewährung der Leistungsstufe 1 und der weiteren Stufen nach Absatz 4 erfolgen auf der Grundlage eines Punktesystems und setzt die Teilnahme an den Vergaberunden nach Absatz 1 voraus. ³Der Selbstbericht des Professors oder der Professorin nach Absatz 1 Satz 1, die Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Bewertungsempfehlung der Besoldungskommission nach Absatz 2 Satz 5 schließen mit einer Punktebewertung nach dem Punktesystem ab. ⁴Für Leistungen der Professoren und Professorinnen werden

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| 1. | in der Lehre | höchstens 60 Punkte, |
| 2. | in der Selbstverwaltung | höchstens 25 Punkte, |
| 3. | in der anwendungsbezogenen
Forschung und Entwicklung | höchstens 25 Punkte und |
| 4. | bei sonstigen Leistungen | höchstens 10 Punkte vergeben. |

⁵Ergibt die von dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Empfehlung der Besoldungskommission vorgenommene Bewertung eine Punktzahl von unter 60 insgesamt oder unter 30 in der Lehre kann die erste oder nächste Leistungsstufe nicht gewährt werden.

⁶Ergibt die von dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Empfehlung der Besoldungskommission vorgenommene Bewertung eine Punktzahl von unter 50 insgesamt oder unter 20 in der Lehre kann die erreichte Leistungsstufe auch nicht bestätigt werden.

⁷Leistungen, für die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge, Funktions-Leistungsbezüge sowie Forschungs- oder Lehrzulagen gewährt werden, bleiben bei der Bewertung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für besondere Leistungen außer Betracht.

(6) ¹Die besonderen Leistungsbezüge der ersten und fünften Leistungsstufe werden befristet für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. ²Die besonderen Leistungsbezüge der zweiten, dritten und vierten Leistungsstufe werden befristet für einen Zeitraum von vier Jahren vergeben. ³Wird in einer Vergaberunde die bereits erreichte Leistungsstufe bestätigt oder die nächste Leistungsstufe vergeben, so wird der besondere Leistungsbezug der erreichten oder vorangegangenen Leistungsstufe unbefristet weiter gewährt. ⁴Die fünfte Leistungsstufe wird nach drei Jahren entfristet.

(7) ¹In besonders begründeten Fällen, insbesondere für einmalige herausragende Leistungen, kann der Präsident oder die Präsidentin besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung in Höhe von bis zu 50 Bezügestufen gewähren. ²Leistungen, für die Einmalzahlungen nach Satz 1 gewährt wurden, bleiben bei der Bewertung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach Absatz 5 außer Betracht. ³Auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls kann der Präsident oder die Präsidentin bei Vorliegen von besonders herausragenden Leistungen, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahre erbracht wurden und für die Leistungsfähigkeit und Entwicklung der Hochschule von besonderer Bedeutung waren, statt der Regelleistungs-Stufe die nächsthöhere Leistungsstufe unter Einschluss der Bezügestufen der Regelleistungs-Stufe gewähren. ⁴Vor Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 3 holt der Präsident oder die Präsidentin eine gesonderte Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin und vor Entscheidungen nach Satz 3 zusätzlich eine gesonderte Empfehlung der Besoldungskommission ein; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(8) ¹Bei Lehrtätigkeiten gemäß § 4 Abs. 3 Spiegelstrich 2 BayHLeistBV kann der Professor oder die Professorin wählen, ob diese Lehrtätigkeit bei den Kriterien gemäß Abs. 5 Satz 1 einbezogen, oder ein Leistungsbezug als Einmalzahlung bis zur Höhe der Lehrauftragsvergütung für Professoren und Professorinnen der C-Besoldung gewährt werden soll. ²Absatz 5 Satz 7 gilt entsprechend.

(9) Besondere Leistungsbezüge, die unbefristet vergeben wurden, können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise durch den Präsidenten oder die Präsidentin widerrufen werden.

(10) ¹Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin wegen der Übernahme des Amtes als Präsident oder Präsidentin zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag auf Vergabe

besonderer Leistungsbezüge mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme des Präsidentenamtes begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung einer oder mehrerer Leistungsstufen bereits berücksichtigt wurden. ³Es erfolgt eine Einstufung in die Leistungsstufe des Absatz 4, die gemäß den Leistungen nach Satz 2 ohne die Unterbrechung wegen der Übernahme des Amtes als Präsident oder Präsidentin erreicht worden wäre.

(11) ¹Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Reduzierung der Tätigkeit als Professor oder Professorin wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung als Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Dekan oder Dekanin, Studiendekan oder Studiendekanin, Leiter oder Leiterin einer zentralen Einrichtung und als Senatsvorsitzender oder Senatsvorsitzende zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag auf Vergabe besonderer Leistungsbezüge auch mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung einer oder mehrerer Leistungsstufen bereits berücksichtigt wurden. ³Die Reduzierung der Tätigkeit in Lehre und Forschung ist bei der Bewertung der Leistungen aus der Zeit der Selbstverwaltungstätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(12) ¹Eine familienpolitische Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 80 b Bayerisches Beamtengesetz sowie die Inanspruchnahme der Elternzeit gemäß §§ 12 ff. Urlaubsverordnung oder gemäß §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind im Rahmen der beamten-, arbeits- oder tarifrechtlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. ²Insbesondere kann ein verkürzter Bewertungszeitraum für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge zugrunde gelegt werden.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Für die in § 2 der Satzung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen festgelegten Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.

- (2) Die Funktions-Leistungsbezüge betragen
1. für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten:
bis zu sechs Bezügestufen,
 2. für Dekane und Dekaninnen:
bis zu sechs Bezügestufen,
 3. für Studiendekane und Studiendekaninnen:
bis zu vier Bezügestufen,
 4. Leiter und Leiterinnen von zentralen Einrichtungen:
bis zu vier Bezügestufen,
 5. für den Senatsvorsitzenden oder die Senatsvorsitzende:
bis zu vier Bezügestufen.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen nach der mit der Funktion verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Einrichtung im Einzelfall über die konkrete Höhe der Funktions-Leistungsbezüge; eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung soll berücksichtigt werden. ²Bei kollegialer Leitung einer zentralen Einrichtung erhält die Funktions-Leistungsbezüge der jeweils

bestellte Sprecher. ³Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. ²Jeweils bei Amtsantritt und Ablaufen der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(5) ¹Professorinnen und Professoren, die unter die Regelung des § 9 Abs. 1 und 3 fallen und Funktionen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 ausüben, können abweichend von den Absätzen 2 und 3 Funktionsleistungsbezüge in Höhe der gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 BayHLeistBV bestimmten Minderung des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe C 3 gewährt werden, sofern eine Minderung des Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 vorliegt. ²Sofern sie die Funktion einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ausüben, kann sich der Funktionsleistungsbezug unter Berücksichtigung der mit der Funktion verbundenen Belastung und Verantwortung erhöhen; sofern sie die Funktion einer Dekanin oder eines Dekans ausüben kann sich der Funktionsleistungsbezug um die nach der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl I S. 1527) in der jeweiligen Fassung möglichen Stellenzulage erhöhen. ³Eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung bleibt unberücksichtigt. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

(1) ¹Unter den Voraussetzungen des § 7 BayHLeistBV kann Professorinnen und Professoren, die im Hauptamt Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, eine Zulage gewährt werden. ²Diese wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Projekts gewährt, ist nicht ruhegehaltstfähig und nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. ³Sie wird nur gewährt wenn die Drittmittelabrechnung über die Hochschulkonten abgewickelt wird und erst nachdem entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

(2) ¹Anträge auf Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage sind an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten, der oder die für die Entscheidung über die Gewährung zuständig ist. ²Den Anträgen sind neben einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin Unterlagen des Drittmittelgebers beizufügen, aus denen sich die Höhe des Betrages für die Zulage sowie Beginn und Ende des Drittmittelflusses ergeben müssen. ³Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

(3) Eine Forschungs- und Lehrzulage wird nur gewährt, wenn der bei privaten Drittmittelprojekten anfallende Overhead in der jeweils geltenden Höhe auch auf den Betrag eingeworben wird, aus dem die Forschungs- und Lehrzulage gedeckt wird.

§ 8

Verrechnung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Gewährung von fortlaufend zu zahlenden unbefristeten Berufungs-Leistungsbezügen kann nach folgenden drei Modellen erfolgen:

a) Modell 1: ¹Es erfolgt eine Einstufung in die Leistungsstufe des § 5 Abs. 4, die der Professor oder die Professorin mit der Grundvergütung und den gewährten Berufungs-Leistungsbezügen betragsmäßig erreicht oder überschreitet. ²Bei Gewährung der nächsten Leistungsstufe des § 5 Abs. 4 werden etwaige Überschreitungen der Leistungsstufe bei der erstmaligen Einordnung in der Weise miteinberechnet, dass die Leistungsstufe nicht überschritten wird.

b) Modell 2: ¹Es erfolgt keine Einstufung in die Leistungsstufen des § 5 Abs. 4. ²Die besonderen Leistungsstufen werden uneingeschränkt neben den Berufungs-Leistungsbezügen gewährt.

c) Modell 3: ¹Es erfolgt keine Einstufung in die Leistungsstufen des § 5 Abs. 4. ²Die besonderen Leistungsstufen werden nur insoweit gewährt, bis das Grundgehalt, die Berufungs-Leistungsbezüge und die besonderen Leistungsbezüge die nach § 5 Abs. 4 mögliche Summe des Grundgehalts und der besonderen Leistungsbezüge erreicht.

(2) Für fortlaufend zu zahlende befristete Berufungs-Leistungsbezüge gilt Abs. 1 entsprechend, sofern eine Entfristung nach § 4 Abs. 5 Satz 3 erfolgt.

(3) Bei der Gewährung von fortlaufend zu zahlenden Bleibe-Leistungsbezügen gelten hinsichtlich der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Übergangsregelungen für den Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung

(1) ¹Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C, für die die Vertrauensschutzregelung gemäß Art. 32 Abs. 12 BayBesG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BayHLeistBV Anwendung findet, gilt Folgendes:

²Im Rahmen des Vertrauensschutzes gewährt die Hochschulleitung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayHLeistBV ab dem 1. des Monats, der dem Zeitpunkt folgt, an dem ein Professor oder eine Professorin auf Grund der an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf üblichen Wartezeit, der voraussichtlichen Verfügbarkeit einer besetzbaren C 3-Stelle an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sowie des Begutachtungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 Satz 5 BayHLeistBV in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 berufen worden wäre, besondere Leistungsbezüge als Vertrauensschutzleistungsbezüge. ³Die Höhe der Vertrauensschutzleistungsbezüge bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHLeistBV. ⁴Bei Erhöhungen des W 2-Grundgehalts außerhalb der allgemeinen Besoldungsanpassungen darf der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der Vertrauensschutzleistungsbezüge den Höchstbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BayHLeistBV ebenfalls nicht übersteigen. ⁵Im Fall des Satzes 4 sind die Vertrauensschutzleistungsbezüge entsprechend anzupassen.

(2) ¹Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C 2, für die nicht die Vertrauensschutzregelung des § 12 Abs. 2 BayHLeistBV gilt, gilt Folgendes:

²Denjenigen, die bei dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsordnung W 2 zu übertragen, werden bereits ab der Wirksamkeit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W 2 besondere Leis-

tungsbezüge in Höhe der Differenz der zuletzt erhaltenen C 2-Grundbezüge und der Grundvergütung nach W 2 unbefristet gewährt. ³Sie werden in die Leistungsstufe des § 5 Abs. 4 eingestuft, die er oder sie mit der Grundvergütung nach W 2 und der gewährten besonderen Leistungsbezüge betragsmäßig erreicht oder überschreitet. ⁴Bei Gewährung der nächsten Leistungsstufe des § 5 Abs. 4 werden etwaige Überschreitungen der Leistungsstufe bei der erstmaligen Einordnung in der Weise miteinander berechnet, dass die nächste Leistungsstufe nicht überschritten wird. ⁵Im Übrigen gilt § 5 entsprechend. ⁶Bei Erhöhungen des W 2-Grundgehalts außerhalb der allgemeinen Besoldungsanpassungen darf der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der zum Ausgleich der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W 2 und der zuletzt erhaltenen C 2-Grundbezüge gewährten besonderen Leistungsbezüge die zuletzt gewährten C 2-Grundbezüge nicht übersteigen. ⁷Im Fall des Satzes 6 sind die besonderen Leistungsbezüge entsprechend anzupassen.

(3) ¹Für Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnung C 3, für die nicht die Vertrauensschutzregelung des § 12 Abs. 2 BayHLeistBV gilt, gilt Folgendes:

²Denjenigen, die bei dem Präsidenten oder der Präsidentin beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsordnung W 2 zu übertragen, werden bereits ab der Wirksamkeit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W 2 besondere Leistungsbezüge in Höhe der Differenz der zuletzt erhaltenen C 3-Grundbezüge und der Grundvergütung nach W 2 unbefristet gewährt, wobei der Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Leistungsbezüge das um 25 v.H. des Differenzbetrages zwischen dem Endgrundgehalt von C 3 und dem Endgrundgehalt von C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen darf. ³Sie werden in die Leistungsstufe des § 5 Abs. 4 eingestuft, die er oder sie mit der Grundvergütung nach W 2 und der gewährten besonderen Leistungsbezüge betragsmäßig erreicht oder überschreitet. ⁴Bei Gewährung der nächsten Leistungsstufe des § 5 Abs. 4 werden etwaige Überschreitungen der Leistungsstufe bei der erstmaligen Einordnung in der Weise miteinander berechnet, dass die nächste Leistungsstufe nicht überschritten wird. ⁵Im Übrigen gilt § 5 entsprechend. ⁶Bei Erhöhungen des W 2-Grundgehalts außerhalb der allgemeinen Besoldungsanpassungen darf der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der gewährten besonderen Leistungsbezüge den nach Satz 2 berechneten Gesamtbetrag nicht übersteigen. ⁷Im Fall des Satzes 6 sind die besonderen Leistungsbezüge entsprechend anzupassen.

§ 10

Vergaberahmen, Prioritätenliste, Ruhegehaltspflicht

(1) ¹Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen ist auf die Einhaltung des Vergaberahmens zu achten. ²Die in den Grundsätzen genannten Leistungsstufen und Bezügestufen werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und sonstiger rechtlicher Vorschriften unter Beachtung des Vergaberahmens gewährt.

(2) ¹Bei nicht ausreichendem Vergaberahmen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Zahlung bereits gewährter Leistungsbezüge;
2. Vertrauensschutzprofessoren/innen gemäß § 12 Abs. 2 BayHLeistBV;
3. Funktions-Leistungsbezüge;
4. Fortlaufend zu zahlende besondere Leistungsbezüge;

5. Fortlaufend zu zahlende Berufungs-Leistungsbezüge;
6. Fortlaufend zu zahlende Bleibe-Leistungsbezüge;
7. Einmalzahlungen von Leistungsbezügen in der Reihenfolge entsprechend Nrn. 5 bis 7;
8. Professoren und Professorinnen in der C-Besoldung, die nicht unter die Vertrauensschutzregelung fallen und nach W-2 optieren.

²Kann mangels ausreichender Haushaltsmittel eine Prioritätsstufe nicht vollständig erfüllt werden, so werden die Mittel innerhalb dieser Stufe anteilig an die entsprechenden Empfänger verteilt. ³Bei der Prioritätsstufe 2 wird eine Differenz zwischen dem nach § 12 Abs. 2 möglichem Vertrauensschutz-Leistungsbezug und den auf Grund mangelnder Haushaltsmittel zahlbarem Vertrauensschutz-Leistungsbezug im darauffolgenden Haushaltsjahr ausgeglichen, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind, ansonsten im Folgejahr usw. ⁴Bei der Prioritätsstufe 4 wird die Differenz der auf Grund mangelnder Haushaltsmittel nicht in vollem Umfang gewährten besonderen Leistungsbezüge und der in einer Vergaberunde gewährbaren besonderen Leistungsbezüge im darauffolgenden Haushaltsjahr in der dann durchzuführenden Vergaberunde mit Priorität gegenüber der Gewährung der besonderen Leistungsbezüge dieser Vergaberunde gewährt, sofern ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind, ansonsten im Folgejahr usw.

(3) Die Ruhegehaltspflichtigkeit der Leistungsbezüge bestimmt sich nach § 6 BayHLeistBV

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Grundsätze treten am 23. November 2006 in Kraft. ²Sie werden innerhalb der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf veröffentlicht.

Freising, 22. November 2006

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Prof. Ingrid Schegk
Vizepräsidentin

Prof. Dr. Herbert Ströbel
Vizepräsident

Prof. Dr. Sebastian Peisl
Vizepräsident

Johann Schelle
Kanzler